



**KODA-spot**  
14. Juni  
2023

## BESCHLÜSSE DER REGIONAL-KODA NW

### Abschlussprämie für Erzieher/innen im Berufsanererkennungsjahr

Die Regional KODA NW hat in Ihrer Sitzung am 14.06.2023 beschlossen, eine Abschlussprämie für Berufspraktikanten und Praktikantinnen einzuführen.

Alle Praktikanten/Praktikantinnen die ihr Berufsanererkennungsjahr für den Ausbildungsgang zum staatlich anerkannten Erzieher bzw. zur staatlich anerkannten Erzieherin ab dem 01.08.2023 beginnen, bekommen nach bestandener Abschlussprüfung eine Prämie von 400 €. Berufspraktikanten und Berufspraktikantinnen die aufgrund einer nicht erfolgreichen Prüfung eine Wiederholungsprüfung machen müssen, erhalten keine Prämie. Die Änderung ist zukünftig in der Ordnung für Praktikantenverhältnisse unter § 18 a zu finden.

Während in der praxisintegrierten Ausbildung eine solche Abschlussprämie üblich ist, war das bisher in der klassischen Ausbildung nicht der Fall. Anders als im öffentlichen Dienst wird dort nun auch der erfolgreiche Abschluss der Ausbildung finanziell gewürdigt. ■

### Redaktionelle Änderung bei der Reisekostenvergütung

In der Anlage 15 der KAVO (Reisekostenvergütung) wurde mit § 16 Abs. 3 ein Passus gestrichen, dessen Inhalt bereits an anderer Stelle in derselben Anlage geregelt ist. Materiell ändert sich dadurch nichts. ■

### Inflationsausgleich und Elternzeit

Da uns nach unserem letzten KODA-spot Mai 2023 immer wieder Anfragen erreicht haben, ob es die Zahlung der Sonderzahlungen (Inflationsausgleich) auch innerhalb der Elternzeit gibt, möchten wir dazu ein paar Erläuterungen geben:

Die Sonderzahlungen sind daran gekoppelt, dass in den entsprechenden Zeiträumen Entgelt gezahlt wird.

Elterngeld ist kein Entgelt in diesem Sinne. Befindet man sich dagegen im Beschäftigungsverbot oder im Mutterschutz, besteht Anspruch auf die Sonderzahlung, da weiterhin ein Entgelt gezahlt wird.

Fällt der Zeitraum 1. Januar bis 31. Mai 2023 komplett in die Elternzeit, besteht kein Anspruch auf die Einmalzahlung (1240 € für Vollbeschäftigte). Anspruch auf die monatlichen Zahlungen (220 € für Vollbeschäftigte) zwischen Juli 2023 und Februar 2024 besteht für jeden Monat, in dem wenigstens an einem Tag Entgelt gezahlt wird.

**Beispiel:** Frau A. ist schwanger und befindet sich seit dem 3. Januar 2023 für ein Jahr in Elternzeit. Da sie bis einschließlich 2. Januar 2023 Entgelt bezogen hat, erhält sie die Einmalzahlung. Für die Monate Januar und Februar 2024 erhält sie die monatlichen Sonderzahlungen, da in diesen beiden Monaten wieder Gehalt gezahlt

wird. ■



Weitere Informationen unter  
[www.regional-koda.nw.de/mitarbeiterseite/aktuelles](http://www.regional-koda.nw.de/mitarbeiterseite/aktuelles)

Regional-KODA-NW  
Geschäftsstelle  
Mitarbeiterseite  
Aachener Str. 370  
50933 Köln  
Tel.: 0221 2570310  
<https://www.regional-koda-nw.de/mitarbeiterseite/geschaeftsstelle-mitarbeiterseite>

V.i.S.d.P.:  
Dr. Georg Souvignier  
Redaktion:  
Christin Dederichs,  
Elena Krisp,  
Marie-Theres Moritz,  
Franz-Josef Plesker